



Kanton Zug

## **Steuerbuch**



## Steuerbuch

	<b>Inhalt</b>	
12.2	Teilbesteuerung der Einkünfte aus den Beteiligungen des Privatvermögens	3
12.2.1	Allgemeines	3
12.2.2	§ 19 Abs. 2 StG im Überblick (ab Steuerperiode 2012)	3
12.2.3	Hinweis: Direkte Bundessteuer (ab Steuerperiode 2009)	3

## 12.2 Teilbesteuerung der Einkünfte aus den Beteiligungen des Privatvermögens

### 12.2.1 Allgemeines

Früher war die Reduktion der wirtschaftlichen Doppelbelastung im Bereich der Kantons- und Gemeindesteuern des Kantons Zug in § 35 Abs. 4 StG geregelt (Teilbesteuerungsverfahren). Infolge der bei der kantonalen Volksabstimmung vom 27. November 2011 angenommenen Revision des Steuergesetzes wurde diese Gesetzesbestimmung (§ 35 Abs. 4 StG) mit Wirkung ab dem 1. Januar 2012 aufgehoben. Ab diesem Zeitpunkt sind für die Reduktion der wirtschaftlichen Doppelbelastung im Bereich der zugerischen Einkommenssteuern die folgenden beiden neuen Gesetzesbestimmungen zu beachten:

- § 18<sup>ter</sup> StG (Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens), und
- § 19 Abs. 2 StG (Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen des Privatvermögens).

<b>Übersicht: Reduktion der wirtschaftlichen Doppelbelastung bei der Einkommenssteuer (Kantons- und Gemeindesteuern, Steuerperiode 2009 - 2020)</b>		
	<b>StP 2009 - 2011</b>	<b>StP 2012 - 2020</b>
<b>Kanton Zug</b>	Reduktion um 50 %  (Teilbesteuerung)	Reduktion um 50 %  (Teilbesteuerung)
	35 Abs. 4 StG)  § 56 VO StG	§ 19 Abs. 2 StG

### 12.2.2 § 19 Abs. 2 StG im Überblick (ab Steuerperiode 2012)

In Anwendung von § 19 Abs. 2 StG sind Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen) im Umfang von 50 % steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 % des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

### 12.2.3 Hinweis: Direkte Bundessteuer (ab Steuerperiode 2009)

Beteiligungen, die mindestens 10 % am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ausmachen, gelten als qualifizierte Beteiligungen und unterliegen bei der direkten Bundessteuer der Teilbesteuerung (vgl. Art. 20 Abs. 1 bis DBG). Detaillierte Angaben zur Teilbesteuerung von Einkünften aus qualifizierten Beteiligungen im Privatvermögen finden sich im Kreisschreiben Nr. 22 vom 16. Dezember 2008 (mit Wirkung ab dem 1. Januar 2009).

- vgl. [www.estv.admin.ch](http://www.estv.admin.ch), [Direkte Bundessteuer, Kreisschreiben](#)<sup>1</sup>, 1-022-D-2008-d.

<sup>1</sup><https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/direkte-bundessteuer/direkte-bundessteuer/fachinformationen/kreisschreiben.html>

<b>Übersicht: Reduktion der wirtschaftlichen Doppelbelastung bei der Einkommenssteuer (direkte Bundessteuer, Steuerperiode 2009 - 2020)</b>		
	<b>StP 2009 - 2019</b>	<b>StP 2020</b>
<b>Bund</b>	Reduktion um 40 % (Teilbesteuerung)	Reduktion um 30 % (Teilbesteuerung)
	Art. 20 Abs. 1 bis DGB (Beteiligung im Privatvermögen)	Art. 20 Abs. 1 bis DGB (Beteiligung im Privatvermögen)